

Satzung der Gemeinde Großdubrau über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat die Gemeinde Großdubrau am 28.09.2017 beschlossen.

§ 1 - Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großdubrau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bautzen.

§ 2 - Ersatzbekanntmachungen

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass

1. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von zwei Wochen, in der Gemeindeverwaltung Großdubrau, Ernst-Thälmann-Straße 9, 02694 Großdubrau, niedergelegt werden,
2. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen wird und
3. in der Satzung oder Rechtsverordnung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

§ 3 - Ortsübliche Bekanntmachungen

Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Abdruck im Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bautzen.

§ 4 - Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in die Sächsische Zeitung, Lokalausgabe Bautzen, durchgeführt werden. Ist dies auch nicht möglich, dann erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

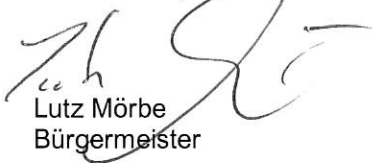
Die Bekanntmachung ist in der nach den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 5 - In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großdubrau über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 23.08.2002 außer Kraft.

Großdubrau, den 29.09.2017


Lutz Mörbe
Bürgermeister



Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.